

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Großveranstaltungen

1. Die Bankettvereinbarung mit allen darin eventuell erwähnten Anhängen und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen muss vom Kunden rechtsgültig unterzeichnet an den Landgasthof retourniert werden.
2. Mit dem Empfang der unterschriebenen Bankettvereinbarung gilt der Auftrag als erteilt.
3. Nur diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil; etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden (einheitliche Bezeichnung für: Besteller, Veranstalter, Gast, usw.) werden nicht anerkannt; sie gelten für sämtliche Leistungen des Landgasthofes, insbesondere für die Überlassung von Gästezimmern, Konferenz- bzw. Banketräumen und anderen Räumlichkeiten des Landgasthofes (nachfolgend umfassend Leistungserbringung).
4. Bei Veranstaltungen, für mehr als 20 Personen, ist innerhalb von zwei Wochen nach Punkt 1. und 2. eine Anzahlung in vereinbarter Höhe (je nach Personenzahl und Veranstaltungsart) zu leisten. Dies gilt dann als verbindliche Reservierung. Wird die Vorauszahlung nicht fristgemäß geleistet, steht dem Landgasthof ein Rücktrittsrecht zu.
5. Bei Abweichungen zwischen dem Auftrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen die in der Bankettvereinbarung und den anderen Anhängen getroffenen Regelungen vor.
6. Mit der Reservierung geben Sie die rechtlich bindende Erklärung ab, zum Zeitpunkt der Reservierung mit der angekündigten Personenanzahl im Landgasthof zu erscheinen und die von Ihnen ausgewählte Speiseauswahl und Getränke zu verzehren. Mit der Reservierung wird somit ein Schuldverhältnis begründet.
7. Ein voller „á la carte-Service“ wird nur gewährt, wenn er ausdrücklich vereinbart wurde. Bei Veranstaltungen für die kein einheitliches Menü vereinbart wurde, kann nur eine begrenzte Speiseauswahl aus unserer Restaurantküche angeboten werden. Einschränkungen, wie z.B. Allergiker, Vegetarier, Veganer müssen nur dann berücksichtigt werden, soweit sie ausdrücklich vertraglich vereinbart wurden.
8. Grundsätzlich ist es in den Räumen des Landgasthofes nicht gestattet Speisen oder Getränke mitzubringen. Das Mitbringen eigener Lebensmittel durch den Kunden ist nur gestattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Haftung des Landgasthofes für mitgebrachte Lebensmittel, wie z.B. Kuchen, sowie für Lebensmittel, die der Kunde nicht sofort verzehrt, sondern mitnimmt, um sie außerhalb des Betriebes zu verzehren, ist ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Ursache des Schadens vom Landgasthof zu vertreten ist.
9. Bei Veranstaltungen, die über den vertraglich vereinbarten Zeitraum, andernfalls über 24 Uhr hinausgehen, kann der Landgasthof zusätzliche Aufwendungen, insbesondere Nachtzuschläge berechnen.
10. Nebenleistungen wie Sonderdrucke von Menükarten oder Blumendekoration usw., sowie für diese Veranstaltung evtl. anfallende Erlaubnisgebühr, werden extra berechnet.
11. Mitgebrachte Gegenstände müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (z.B. Brandschutz bei Dekoration, LMHV, AGeV). Sie sind bei Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, andernfalls hat der Kunde die Kosten für Abtransport und Lagerung zu tragen.
12. Musiker und Künstlergagen sind vom Kunden entweder direkt mit den betreffenden Personen abzurechnen oder dem Landgasthof im Voraus zur Verfügung zu stellen. Eventuell anfallende GEMA-Gebühren trägt der Kunde.
13. Für Beschädigung oder Verlust an Einrichtung oder Inventar, die während der Veranstaltung verursacht werden haftet der Kunde, ohne dass es eines Nachweises des Verschuldens durch den Landgasthof bedarf. Das Anbringen von Dekorationen oder anderen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Landgasthofes gestattet. Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen übernimmt der Landgasthof keinerlei Haftung.
14. Soweit der Landgasthof für den Kunden technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er in Vollmacht und für Rechnung des Kunden; er haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe der Einrichtungen und stellt den Landgasthof von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.

15. Erhaltene Präsente und Geschenke müssen vom Kunden bis zum Ende der Veranstaltung verwahrt werden. Es wird keine Haftung bei Verlust übernommen.
16. Wird ohne schriftliche Zustimmung eine politische Veranstaltung durchgeführt, oder besteht begründeter Anlass, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Landgasthofes oder dessen Gäste zu gefährden droht, kann der Landgasthof vom Vertrag zurücktreten.
17. Der Kunde haftet für alle Bestellungen seiner Gäste.
18. Die Angebotskalkulation der Kosten erfolgt auf Basis der angemeldeten Personen laut Bankettvereinbarung.
19. Ein Abzug für bestellte, aber nicht bezogene Leistungen ist ausgeschlossen.
20. Eine Änderung der Teilnehmerzahl ist dem Landgasthof spätestens eine Woche vor dem Anlass, bei Reservierung über 30 Personen spätestens 14 Arbeitstage vor dem Anlass schriftlich, persönlich oder per E-Mail mitzuteilen. Anpassungen von mehr als 20 % der ursprünglich gemeldeten Teilnehmerzahl können eine Anpassung des Auftrages zur Folge haben.
21. Dem Kunden wird die effektive, mindestens jedoch die nach Punkt 20 bekanntgegebene Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt.
22. Erscheinen weniger Personen als in der Bankettvereinbarung vereinbart, werden dem Kunden mindestens die genannte Teilnehmerzahl laut Bankettvereinbarung in Rechnung gestellt. Dabei wird der Getränkekonsum mit dem Durchschnittswert des Landgasthofes von 25,00 Euro pro Person und der Essensverzehr mit dem Durchschnittswert von 65,00 Euro pro Person in Ansatz gebracht. Zusätzliche Gäste können zurückgewiesen werden. Andernfalls wird für sie jeweils in Höhe des vereinbarten Preises für die anderen Gäste eine zusätzliche Zahlung fällig.
23. Bei Stornierung eines Auftrags nach erfolgter Auftragsbestätigung (Punkt 2.) werden dem Kunden mindestens die nachfolgenden Kosten in Rechnung gestellt:
 - a. Mehr als 8 Monate vor Anlass für nutzlose Aufwendungen (Vorbereitung, Kalkulation, etc.)
 - b. Zwischen 7 und 6 Monate vor Anlass 35 % der gebuchten Leistungen
 - c. Zwischen 5 und 3 Monate vor Anlass 45 % der gebuchten Leistungen
 - d. Zwischen 2 und 1 Monat vor Anlass 50 % der gebuchten Leistungen
 - e. Weniger als 1 Monat vor Anlass 100 % der gebuchten Leistungen.
24. Sind die effektiv angefallenen Kosten (inklusive Stornierungskosten von Lieferanten des Landgasthofes) höher, so werden diese in Rechnung gestellt.
25. Buchungen zu Weihnachten, Silvester, Ostern, 1. Mai, Himmelfahrt, Pfingsten, 3. Oktober sind nur mit den Folgen nach Punkt 23 auflösbar.
26. Für gebuchte Leistungen ist das vereinbarte Entgelt auch dann zu zahlen, wenn die Buchung später vom Kunden storniert wird oder der Kunde nicht erscheint (§552 BGB).
27. Der Landgasthof behält sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, wie z.B. aufgrund von fehlenden Waren oder massiv erhöhten Preisen, seine Dienstleistungen – möglichst nach Absprache mit dem Kunden – geringfügig zu ändern und verpflichtet sich zu einer gleichwertigen Auftrags erledigung.
28. Im Falle höherer Gewalt (Brand, Streik o.ä.) oder sonstiger vom Landgasthof nicht zu vertretender Hinderungsgründe, z. B. plötzlich auftretende Schäden am Inventar des Landgasthofes und andere beeinträchtigende Umstände (z.B. Rufgefährdung), insbesondere solcher außerhalb des Einflusses des Landgasthofes, behält sich der Landgasthof das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne, dass dem Kunden ein Anspruch, z.B. auf Schadensersatz zusteht.
29. Im Falle einer länger anhaltenden Pandemie mit gesetzlichen Auflagen, sind diese bei Veranstaltung zu beachten und einzuhalten. Kostenlose, kurzfristige Stornierungen sind nicht möglich.
30. Die Preise sind Euro-Endpreise, in denen grundsätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten ist. Der Landgasthof muss sich jedoch insbesondere bei langfristig getätigten Bestellungen, die länger als 4 Monate vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung zurückliegen, eine Preiserhöhung je nach Marktlage vorbehalten.
31. Falls ein Mindestumsatz vereinbart worden ist und dieser nicht erreicht wird, kann der Landgasthof 60 % des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder der Landgasthof einen höheren entgangenen Gewinn nachweist.

32. Rechnungen können nach Absprache in bar, per EC-Karte oder per Überweisung beglichen werden. Am Ende des Anlasses erhält der Kunde vom Landgasthof eine detaillierte Rechnung ausgehändigt oder per Post / per E-Mail zugesandt. Zusätzlich erbrachte Leistungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt, vorhergeleistete Anzahlungen angerechnet.
33. Die Rechnung ist innerhalb von 7 Kalendertagen Tagen ab Zustellung der Rechnung fällig.
34. Im eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen raten wir Ihnen, per E-Mail an die E-Mail-Adresse info@landgasthof-soergel.de oder per Telefon 09157 256 abzusagen.
35. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt.
36. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
37. Falls eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung widerspricht, so gilt anstelle dieser Bestimmung jene gesetzlich zulässige Regelung, die dem ursprünglichen Parteiwillen am nächsten kommt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch wirksame ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nachkommen
38. Die Vereinbarung untersteht deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, welche sich im Zusammenhang mit der Vereinbarung und der Tätigkeit des Landgasthofes ergeben, ist Hersbruck.